

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XIV. Conferenz der Kayserlichen Gesandten mit Oxenstierna wegen Auswechselung der Ratificationen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-53029

Januar. infonderheit, daß die Econ Franckreich nunmehr zween ftarche Kriege habe und befomme, nemlich, den Rrieg mit der Eron Dispanien, und bas jebo ausgebrochene innerliche Kriegs-Kener, zwischen dem Sonigund Parlament, also habe auch selbige Eron Urfach gu feben, baß fie fich bes britten, nemlich bes Deutschen Kriegs, erledi-

1649. Eronen und benen Standen militirten; ge. Die Eron Schweben habe gleichwohl auch ihre Sicherheit und Bortheil aus biefem Rriege erhalten, und mufte nicht alles auf die Spife ftellen. Die Stande des Reichs mochten über ben Bergug einen Widerwillen schopffen und die gufamen gebrachten Satisfactions - Gelder wider Die Eronen anwenden zc.

middenninashinormakinidadim

establishment of the environment of the second

1649 Januar.

S. XIV. managers no construction of the manager of the second

Conferenz zwifden ben Ranferlichen und Oren. ftiern, wegen tion ber Ratificationen.

Graff Orenftierna hatte immittelft die Stanbe auf eine besondere Conferenz, welcheer mit ben Kanferlichen Gefandten, megen Auswechselung ber Ratificationengu halten hatte, bertroftet. Solche gieng auch am 23. Januar bor fich, und eröffneten Die Rapferlichen Befandten beren Berlauff, benen begivegen gu fich erforberten Reiche Deputirten Dabin : Des Graffens Orenftierna Erflarung ware geweft, daß er mit dem Comte Servient geredet, und gleichwie derfelbe, also waren auch fie, die Schwedischen, gur Commutation zwar erbothig; Gie muften aber porhero ber Stande Ratificationes feben und collationiren laffen. Nachdem nun fie, die Ranserlichen, solches acceptiret und angedeutet hatten, daß die Collationirung ber Stande Ratificationum gleich folgenden Tages vor sich gehen , und auf dem Bischoffs-Hoffe mit Zusammenschie chung ber Secretarien, vorgenommen mer: ben fonnte, mit bem Begehren, Graff Drenftierna mochte nur einen Tag gur Commutation bestimmen; Go habe berfelbe nicht baran gewollt, fondern gefagt, es werbe fich schon geben, wann die Ratificationes erft collationiret waren: Diefels be wurden boch jum theil alfo bewandt fenn, daß fie nicht julaßig. Wie er bann ber Stadt Lubeck Ratification in specie daben gebacht habe, und daß etliche Claufuln darinn enthalten waren, die alfo nicht verglichen worden. Biel Ratificationes waren auch nur auf Papier verfafft. Bas den Ort anbelange, wo die Collationirung vorzunehmen, fo werde fiche wegen der Competenz nut Francfreich, an einem Ort nicht ichieten, wegwegen absonderlich bem Graff Servient, und ihnen, ben Schwedischen Die Ratificationes jugefchickt werben muften. Bie nun bie Ranferlichen Gefandten folches genehm gehalten, und barauf einen gewissen und etwan folgenden britten Tag jur Auswechselung gu determiniren, gebeten , hatte Graff Drenftiern damit nicht herausgewollt, fondern die porigen Difficultaten und Conditiones, fo ben Stanben übergeben mor: ben, wieder hervor gesucht, auch verlangt, daß folde vorhero adimplirt werden muften; worben er fich fehr weitlaufftig auf-gehalten habe: Undob ihm wohl mit guten Rationibus wieder begegnet worden sen; hatteer jedennoch alles in terminis hypotheticis beruhen laffen, und fich nicht cathegorice erflaren wollen; welches bemnach die Ranferlichen Gefandten benen anwesenden Extraordinari - Deputatis, ju fernerm Rachbencken anheim ftelleten.

Machbeme nun biefe ber Schwedischen Orenstiern Gefandten Relolution den Standen fin- will die verhin terbrachten, fo schickten biejenige Gefandte, teCollationi welche bas Instrumentum Pacis unter-rung ber fchrieben hatten, ihrer herren Principalen Cranbe Rationen und Obern Ratificationes, am 3 Febr. auf nicttor fich den Bischoffe-Hoff, an das Chur-Mann: geben laffen tifche Directorium, in ber Meynung, baß folche ber Stande Ratificationes, sowohl ben bem Schwedischen als ben dem Frango. fischen Gesandten collationirt, und das burch ber Actus Commutationis endlich befordert werden murbe. Alls aber ber Chur-Mannhische Secretarius ju bem Graffen Orenftiern tam , und Diefer Die Ratificationes anfabe, gaber bem Secretario zu verfteben, daß er vor digmablaur Collation noch nicht schreiten laffen fonnte, weil 1) die Ratificationes noch nicht alle vorhanden waren, die fie haben muften,

1649. 2) Deren etliche auf Papier und nicht auf fen vielmehr ben Standen proponiret, bar- 1649. Januar. Pergament, wie es gleichwohl seyn solte auf in allen drenen Reiche. Collegiis dar Januar. und muste, geschrieben waren, 3) auch über deliberiret, und durch ein generale noch diejenigen Stucke ermangelten , bie Conelusurn wohlbebachtig, und confidefie vorhero nothwendig haben muften , barunter er bann insonderheit die Churund Minden, mit benennete.

Des Churs und Chur: Brandenbur: meigerten

Nachbem nun biefer Berlauff benen Bes sandschafften ad domum notificirt wurbe; begab fich ber Chur-Brandenburgifche Gefandte Frombhold, fogleich zu ben Churberation une Sachfifchen, um mit bemfelben fich ju unter fich, was terreden, was ben so handgreiflicher und borfetlicher Bergogerung ber Schwebi-Commutati- fchen Gesandten , circa Commutatioon ju thin nem Ratificationum, ju thun fein mochte? mochte, und wohiner von feinem Herrn dißfalls befehligt ware, welchen biefer bahin eroffnete, bag, wann die Schwedische auf nochmahlige Requisition ber Ranserlichen Gefandten, fich ju Musgebung ber Ratificationen und Bergleichung eines gewiffen Tage und Modi berfelben, gar nicht berftehen wolten ; fo hatten Ihro Churfurftliche Durchlaucht ju Gachfen ihme befohlen, nebft anderer Chur-Furften und Stande Gefandten barauf ju gebencken , wie die Stande untersich, und mit benen Rapferlichen zu folcher Commutation gelangen fonten; Jedoch bag biefer Borfchlag nicht von ben Standen ben Ranferlichen Gefandten gethan, fondern von bie-

ratis considerandis, resolviret merben mochte. Wormit fich Fromhold um fos Brandenburgifche Ceffion über Poms vielbefto eher conformirte, weiler eben mern , und bas Atteltat wegen Erfurt bergleichen Instruction von feinem Soff hatte; Sehte bannenhero nur noch biefes hingu, daß die Evangelische Befandtichafften, im Nahmen ihrer Principalen und Obern gleichwohl auch bahin forgfaltig ju fehen haben wurden, daß fie wegen besjenis gen, was fowohl ratione Religionis, als Bonorum Ecclestasticorum, benselben ju gut verglichen und in Instrumento Pacis enthalten ware, von Thro Ranferli= chen Majefrat und ben Catholifchen Granben genugiam verfichert wurden , bagalles ben Buchstaben gemäß exequiret und bawiber ins funfftig fein disputat erreget werden folte, worzu biefelben bestomehr Uhrfach hatten, weiln schon ist, noch vor ber Commutation ber Ratificationen alles jo schwehr, circa Executionem in punctis Amnestia & Gravaminum, baher gienge , und man fast an ben meiften Orten, annoch groffe oppositiones finden. Wormit dann der Chur-Sachfifche Gefandte allerdings einig war , auch über fich nahm, mit benen Altenburgifchen und Braunschweig : Lineburgischen baruber zu conferiren, und fich eines einstimmis gen Voti zu vereinigen.

S. XIV.

Diesem zufolge versammleten fich Dons Der Reiches nerstages, ben 25. Januar. Die Deputati, Deputirten net liages, den 25. Jahran. de Deputat, Deliberation auf dem Bischoffe Hof, und proponirte was nad vers der Chitr-Mannzische Canhlar, sie hatsdogetter Commutation der
Ratificationes, so viel ihnen derselben zus nen thun sep? geschickt worden, durch ihren Secretarium, jur Collationirung, bem Graf Oxenstiern zubringen laffen, welcher fich beschweret habe, bag etliche nur auf Pa= pier geschrieben waren, und unterschiebene noch ermangelten. Gelbiger hatte auch ihm, bem Chur. Mannzischen Gesandten, baben andeuten laffen, es waren noch etliche Puncten, welche por commutation Sechster Theil.

ber Ratification ihre Richtigkeit haben muften, nemlich 1) die Ofinabruckische Capitulation, 2) Die Chur-Brandenburgifche Ceffion , und 3) die Attestatavor Erfurt und Minden : Mit fernern Bermelben, er wolle basjenige, was er noch defiderire, ju Papier bringen laffen, und ihnen, ben Chur-Manngischen, noch felbis gen Tages jufchicken. Welches aber,alles geschehenen Erinnerns ohngeachtet , bis jego nicht erfolget fen: Dabero man nun ju überlegen habe, mas etwa weiter im Werck zu thun fenn mochte?

Chur Bapern : Dieweil aus bes Mmmmm 2